

Stellungnahme
des Bundesverbands Direktvertrieb Deutschland
zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

Wer sind wir und was tun wir?

Seit über vierzig Jahren setzt sich der Bundesverband Direktvertrieb Deutschland e.V. (BDD) für die Interessen der Direktvertriebsunternehmen ein. 1967 als Arbeitskreis „Gut beraten – Zuhause gekauft“ gegründet, ist der BDD heute der Branchenverband des Direktvertriebs in Deutschland. Ziel des Verbandes ist es, die Öffentlichkeit und dabei besonders potenzielle Kunden und Vertriebspartner sowie Vertreter von Politik und Verwaltung über den Direktvertrieb aufzuklären. Der BDD will Vorurteile abbauen und zu einem fairen Miteinander in der Branche beitragen. Heute gehören dem Bundesverband Direktvertrieb zahlreiche Unternehmen aus ganz unterschiedlichen Produktbranchen wie z.B. Haushaltswaren, Reinigungsmittel, Bauelemente, Getränke, Nahrungsergänzungsmittel, Kosmetik- und Schönheitsartikel, Schmuck, Kerzen und Accessoires, Heimtiernahrung sowie Telekommunikations- und Energiedienstleistungen an.

Der BDD hält den Gesetzentwurf für eine handwerklich gelungene Umsetzung der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher. Wir begrüßen besonders, dass im Gesetzentwurf von der Öffnungsklausel in Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 2011/83/EU Gebrauch gemacht und die Bagatellgrenze in Höhe von 40 Euro für den Direktvertrieb in § 312 Abs. 2 Nr. 11 BGB-E beibehalten wurde. Es ist sinnvoll, bei Bagatellgeschäften im Direktvertrieb von umfassenden Informationspflichten abzusehen und das Widerrufsrecht auszuschließen. Die Auswirkungen von Geschäften dieser Art sind für den Verbraucher gering und daher leicht überschaubar. Für den Gewerbetreibenden würden Informationspflichten und ein Widerrufsrecht des Verbrauchers dagegen unter diesen Umständen einen erheblichen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Darüber hinaus halten wir es für sachgerecht, dass auch für Verträge im Direktvertrieb, die vor dem 13. Juni 2014 geschlossen worden sind, die Möglichkeit des Widerrufs zeitlich begrenzt werden soll. Nach der derzeitigen Rechtslage erlischt das Widerrufsrecht bei fehlerhafter oder

fehlender Widerrufsbelehrung nicht. Dies führt in der Praxis zu erheblichen Problemen bei der Bilanzerstellung, da das Risiko der Inanspruchnahme eines solchen Rechts nur schwer ermittelt werden kann. Auf diese Weise entstehen für die Direktvertriebswirtschaft bürokratischer Aufwand und unnötige Kosten. Darüber hinaus trägt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass Unternehmen zum Teil deshalb von dem Wortlaut der BGB-Informationspflichten-Verordnung abgewichen sind, um diesen verbraucherfreundlicher und verständlicher zu formulieren. Es wäre insofern unverhältnismäßig, wegen der oftmals nur marginalen Abweichungen ein unbefristetes Widerrufsrecht beizubehalten. Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Begrenzung der Widerrufsmöglichkeit daher auch bei Altverträgen geboten.

1. Ausschlussfrist für Direktvertriebsteilzahlungsgeschäfte, die vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurden

Der BDD spricht sich für eine Erstreckung der in Art. 229 EGBGB-E vorgesehenen Erlöschensregelung für Direktvertriebsgeschäfte auf Direktvertriebsteilzahlungsgeschäfte, die vor dem 13. Juni 2014 geschlossen wurden, aus. Auch bei Altverträgen aus diesem Bereich sehen sich Unternehmen viele Jahre nach Abschluss des Vertrages dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Verträge trotz deren vollständiger Erfüllung widerrufen werden können und mangels Verwertbarkeit gebrauchter, in Teilen auch veralteter Produkte ein wirtschaftlicher Totalverlust eintritt. Eine unterschiedliche Behandlung von im Direktvertrieb geschlossenen Bargeschäften und Teilzahlungsgeschäften erscheint uns vor diesem Hintergrund nicht angezeigt.

Zwar enthält die Verbraucherkredit-RL selbst keine Regelungen zum Erlöschen des Widerrufsrechts. Daraus folgt jedoch nicht, dass die Verbraucherkredit-RL einer Höchstfrist für die Ausübung des Widerrufsrechts bei Direktvertriebsteilzahlungsgeschäften entgegensteht, die an die beiderseitige, vollständige Vertragserfüllung anknüpft.

Zunächst enthält die Verbraucherkredit-RL keine ausdrückliche Bestimmung, die eine Höchstfrist unmittelbar ausschließt. Auch aus Art. 14 Abs. 1 S. 2 lit. b der Verbraucherkredit-RL lässt sich kein Ausschluss einer Höchstfrist entnehmen. Vielmehr sieht er - ähnlich wie Art. 5 Abs. 1 der Haustürgeschäfte-RL - lediglich einen Nichtbeginn der Widerrufsfrist bei unzureichender Belehrung vor. Dies steht einer an die beiderseitige vollständige Leistungserbringung anknüpfende Höchstfrist nicht entgegen - wie der EUGH bereits in der Hamilton-Entscheidung (Rs. C-412/06 vom 10. April 2008) für die Haustürgeschäfte-RL entschieden hat. Es ist insoweit schwerlich vorstellbar, dass hier nach der insofern inhaltsgleichen Verbraucherkredit-RL etwas anderes gelten könnte.

Die Hamilton-Entscheidung ist für die vorliegende Fragestellung im Übrigen auch deshalb von besonderer Bedeutung, weil ihr ein in einer Direktvertriebssituation abgeschlossener Verbraucherkreditvertrag zugrunde lag. Der EuGH führt in Rn. 45 der Entscheidung generell aus, dass

eine Regelung, nach der „die allseits vollständige Erbringung der Leistungen aus einem langfristigen Darlehensvertrag zum Erlöschen des Widerrufsrechts führt, eine „geeignete Maßnahme“ im Sinne von Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie über Haustürgeschäfte ist.“

Hieraus folgt, dass namentlich auch bei Kreditverträgen eine an die beiderseits vollständige Leistungserbringung anknüpfende Höchstfrist für das Widerrufsrecht eine generell geeignete Umsetzungsmaßnahme für ein effektives Widerrufsrecht ist, die mit Sinn und Zweck eines Widerrufsrechts in derartigen Fällen vereinbar ist. Der nationale Gesetzgeber kann daher im Einklang mit der Hamilton-Entscheidung des EuGH (Rs. C-412/06 vom 10. April 2008) auch im Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL kraft nationalen Rechts eine Höchstfrist für das Widerrufsrecht für im Direktvertrieb geschlossene Teilzahlungsgeschäfte vorsehen, sofern die Verträge beiderseits vollständig erfüllt sind (vgl. hierzu beigefügtes Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Pfeiffer, Universität Heidelberg).

Dem steht auch das Prinzip der Vollharmonisierung der Verbraucherkredit-RL nicht entgegen. Das Prinzip der Vollharmonisierung bindet nur, soweit durch die konkreten Regeln der Richtlinie eine Harmonisierung erfolgt ist. Nur wenn die Verbraucherkredit-RL also eine Regel enthielte, von der ein nationaler Gesetzgeber abweichen müsste, wenn er eine Höchstfrist schaffte, wäre ihm eine solche Abweichung nach dem Prinzip der Vollharmonisierung untersagt. Da die Verbraucherkredit-RL keine derartige Regel enthält, hat der nationale Gesetzgeber Gestaltungsfreiheit (vgl. hierzu ebenfalls beigefügtes Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Pfeiffer, Universität Heidelberg).

2. Abweichungen von den Vorgaben der Richtlinie 2011/83/EU

Die Verbraucherrechte-Richtlinie ist vollharmonisierend. Den Mitgliedstaaten ist es daher grundsätzlich nicht erlaubt strengere oder weniger strenge Verbraucherschutzvorschriften vorzusehen. An verschiedenen Stellen geht der Gesetzentwurf allerdings über die Vorgaben der Richtlinie hinaus.

Aus unserer Sicht geht die in § 474 Abs. 4 BGB-E gewählte Formulierung „wenn der Käufer den Spediteur [...] beauftragt hat und der Unternehmer dem Käufer diese Person [...] **nicht zuvor benannt hat**“ über die in Art. 20 S. 2 der Richtlinie 2011/83/EU gewählte Formulierung „wenn der Beförderer vom Verbraucher mit der Beförderung der Ware beauftragt wurde und **diese Option nicht vom Unternehmer angeboten wurde**“ hinaus. Nach der Gesetzesbegründung soll nämlich auch für den Fall, dass die möglichen Beförderer mit Rückgriff auf einen Vorschlag des Unternehmers ausgewählt wurden, die Gefahr erst mit Übergabe der Sache an den Verbraucher auf diesen übergehen. Damit ist nicht auszuschließen, dass bereits eine unverbindliche Empfehlung des Unternehmers einen Gefahrübergang mit Übergabe der Sache an den Beförde-

rer verhindert. Dem Erwägungsgrund 55 der Richtlinie 2011/83/EU zufolge soll der Verbraucher lediglich während eines vom Unternehmer organisierten oder durchgeführten Transports geschützt sein, auch wenn der Verbraucher eine bestimmte Lieferart aus einer Reihe von Optionen, die der Unternehmer anbietet, ausgewählt hat. Nicht gelten soll die Bestimmung für Verträge, „bei denen es Sache des Verbrauchers ist, die Ware selbst abzuholen oder einen Beförderer mit der Lieferung zu beauftragen.“

Ansprechpartner:

RA Jochen Clausnitzer, clausnitzer@direktvertrieb.de

Dr. Silke Bittner, bittner@direktvertrieb.de

18. Januar 2013